

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Herr Walter Schilling
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 5. Juli 2005

Gewerbliches Bürgschaftswesen: Vernehmlassung

Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

1. Das neue Bundesgesetz löst den geltenden Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften ab. Es soll für kleine und mittlere Unternehmen die Kreditwürdigkeit verbessern und damit den Zugang zu Bankdarlehen erleichtern und Neugründungen fördern. Befürworten Sie grundsätzlich eine derartige gesetzliche Regelung?

Ja Nein

Der Bundesbeschluss aus dem Jahre 1949 sollte dringend den heutigen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Veränderungen angepasst werden. Ohne eine gesetzliche Regelung und entsprechende Unterstützung des Bundes ist ein gewerbliches Bürgschaftswesen wohl kaum möglich und wirkungsvoll.

Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Lösung

2. Stellt das gewerbliche Bürgschaftswesen Ihrer Meinung nach ein geeignetes Instrument für die KMU-Förderung im Bereich der Fremdkapitalbeschaffung dar?

Ja Nein

3. Welche Alternativen sehen Sie und wie beurteilen Sie diese?

Speziell für gewerbliche Kleinst- und Kleinbetriebe gibt es wohl keine tauglichen Alternativen. Besonders für Betriebe mit einer schmalen Eigenkapitalbasis und einer bescheidenen Ertragskraft ist es heute erwiesenermassen sehr schwierig, eine Bankfinanzierung zu finden. Die Banken erheben für solche Geschäfte zu hohe Transaktionskosten und ein zu grosses Risiko im Verhältnis zum Ertrag. Dasselbe gilt auch bei Verselbständigungen junger, gut ausgebildeter Berufsleute, die oftmals nicht über das geforderte Eigenkapital verfügen und zuerst ihre unternehmerischen Fähigkeiten unter Beweis stellen müssen. Das gewerbliche Bürgschaftswesen ist ein geeignetes und erprobtes Instrument um in diesen Fällen eine Kreditierung durch die Bank zu ermöglichen.

4. Der Gesetzesentwurf basiert auf dem Vorschlag einer Arbeitsgruppe des Bundes, in welcher alle betroffenen Milieus (Bürgschaftsgenossenschaften, Banken, Kantone, Gewerbeverband) vertreten waren. Stimmen Sie den geforderten Massnahmen im Einzelnen zu?

4.1. Reduktion der Anzahl Genossenschaften

Ja Nein teilweise keine Meinung

Falls Ja:

auf 3 auf 3 bis 5 auf mehr als 5

Das Ziel der erhöhten Effizienz und Professionalität ist in Zukunft sicher mit lediglich drei Genossenschaften zu erreichen. Sinnvoll wäre es vielleicht, kantonale Kontaktstellen innerhalb der angestrebten drei Genossenschaften zu bilden.

4.2. Bankenunabhängige Trägerschaft

Ja Nein teilweise keine Meinung

Die bankenunabhängige Trägerschaft hat den Vorteil, dass für den Gesuchsteller bei einer Bürgschaftsfinanzierung völlige Unabhängigkeit bezüglich der Bank, welche den Kredit abwickelt besteht.

Die Grossbanken sind erfahrungsgemäss nur dann bereit, beim Bürgschaftswesen mitzuwirken, wenn für sie keine direkte finanzielle Beteiligung damit verbunden ist. Trotzdem erachten wir es als wichtig, das in der Regel gut funktionierende Bankennetzwerk bei der Abwicklung der Bürgschaften auch weiterhin aufrecht zu erhalten und zu pflegen.

4.3. Erhöhung von Bürgschaftsbetrag und Umfang der Verlustbeteiligung des Bundes

Ja Nein teilweise keine Meinung

Nur ein langfristig stabil finanziertes gewerbliches Bürgschaftswesen ist für die Banken ein starker und verlässlicher Partner, der den Gewerbetreibenden zinsgünstige Finanzierungen ermöglicht. Um diese stabile Finanzierung zu gewährleisten müssen die Bürgschaftslimiten und die Verlustbeteiligung des Bundes angepasst, heisst erhöht werden.

Fragen zu den gesetzlichen Regelungen

5. Zu Art. 2: Stimmen Sie mit den Förderungsgrundsätzen überein?

5.1. Bedürfnissen der Landes- und Sprachregionen Rechnung tragen Ja Nein

5.2. Bürgschaften landesweit anbieten Ja Nein

5.3. Berücksichtigung der Anliegen von Personen, welche eine selbstständige Erwerbstätigkeit anstreben* Ja Nein

5.4. Berücksichtigung der Anliegen von gewerbetreibenden Frauen* Ja Nein

**Diese Bestimmungen nehmen indirekt Bezug auf die Aktivitäten der Bürgschaftsgenossenschaft für Frauen (SAFFA) resp. die Massnahmen zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Rahmen des AVIG*

5.5. Soll die SAFFA im Gesetz explizit als förderungswürdig erwähnt werden?

Ja Nein

5.6. Finanzhilfe des Bundes subsidiär zu vergleichbaren Anstrengungen der Kantone und Gemeinden und Massnahmen aufeinander abgestimmt

Ja Nein

Die Kantone sollten in Bezug auf das künftige Tätigkeitsgebietes sowohl in sachlicher Hinsicht (Wirtschaftsförderung) wie auch in Form finanzieller Beteiligungen eingebunden werden..

6. Zu Art. 5 Abs. 1: Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Finanzhilfen ausgerichtet werden können an die Deckung von Bürgschaftsverlusten sowie an die Verwaltungskosten. Stimmen Sie mit dieser Regelung überein?

6.1. Deckung von Verlusten aus Bürgschaften bis CHF 500'000 im Umfang von 65 %

Ja Nein

Falls Nein, würden Sie einer Regelung zustimmen mit

- Einer tieferer Bürgschaftsobergrenze Ja Nein
- Einer höheren Bürgschaftsobergrenze Ja Nein
- Einem tieferen Beteiligungsprozentsatz Ja Nein
- Einem höheren Beteiligungsprozentsatz Ja Nein

6.2. Beitrag an die allgemeinen Verwaltungskosten Ja Nein

Zu wesentlichen Teilen finanzieren sich Bürgschaftsgenossenschaften über und mit dem eigenen Anlagevermögen, bestehend aus Wertschriften und Immobilien. Diese Einnahmen decken bei weitem nicht die Verluste aus Bürgschaften sowie die übrigen Betriebskosten. Um eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen, sind die Genossenschaften auf Beiträge von Bund und Kantonen angewiesen.

Ohne Mittel der öffentlichen Hand, kann das Instrument „Gewerbliche Bürgschaft“ nicht marktauglich und attraktiv ausgestaltet werden, da eine kostendeckende Verrechnung des Aufwandes nicht möglich ist.

7. Zu Art. 5 Abs. 2: Befürworten Sie die Möglichkeit, dass der Bund den Organisationen im Ausnahmefall zur Stärkung der Eigenmittelbasis nachrangige Darlehen gewähren kann?

Ja Nein

Die langfristig garantierte Finanzierung einer Bürgschaftsgenossenschaft steht in direktem Zusammenhang mit der Bonitätseinstufung durch die Banken (Rating). Die Möglichkeit nachrangiger Darlehen verstärkt die Bonität der Bürgschaftsgenossenschaften ganz entscheidend und dürfte dadurch nicht zu tieferen Zinskosten einer Bürgschaftsfinanzierung führen.

8. Zu Art. 7: Gemäss diesem Artikel beteiligt sich der Bund an den ungedeckten Kosten, welche den Organisationen durch die Bürgschaftsgewährung entstehen. Als Vorausset-

zungen für die Ausrichtung von Verwaltungskostenbeiträgen genannt werden namentlich eine zumutbare Kostenbeteiligung des Bürgschaftsnehmers sowie Leistungen der Kantone.

- Stimmen Sie dieser Regelung zu? Ja Nein
- Bevorzugen Sie eine Limitierung des Bundesbeitrages (z.B. entspricht höchstens den kantonalen Leistungen)? Ja Nein

Mit der Limitierung des Bundesbeitrages in Abhängigkeit zu den Kantonsbeiträgen wird die Kontinuität der Finanzierung einer Bürgschaftsgenossenschaft in Frage gestellt. Dies widerspricht der vorstehend erwähnten Bonitätsanforderung. Will man die finanzielle Mitwirkung der Kantone zur Bedingung machen, wäre wohl eher ein Weg zu suchen, der den Bürgschaftsbestand im entsprechenden Kanton in ein Verhältnis zur finanziellen Beteiligung des Kantons am Bürgschaftsmodell stellt.

Schaffhausen, 29. Juni 2005

Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen



Peter Oechslin
Präsident

Renato Brunetti
Geschäftsführer